

Geschäftszeichen I/102-Eb/Sch.	Datum 15.10.2008	Vorlage-Nr. XVI-463/2008
------------------------------------------	----------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalangelegenheiten	öffentlich	05.11.2008	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	24.11.2008	

Betreff

Neufassung der Richtlinien zur Zulassung zum Aufstieg der Beamtinnen und Beamten des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Richtlinien zur Zulassung zum Aufstieg der Beamtinnen und Beamten des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst, wie sie sich aus der Anlage zur Vorlage XVI-463/2008 ergeben, wird zugestimmt.

Kosten Euro	Haushaltsstelle	<input type="checkbox"/> Verw.-Haushalt <input type="checkbox"/> Verm.-Haushalt	Haushaltsjahr
Mittel stehen			
<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
<input type="checkbox"/> Mehreinnahmen bei		<input type="checkbox"/> Minderausgaben bei	
Die Maßnahme dient dem strategischen Politikfeldziel „ _____“			
Das Ziel ist ein Handlungsschwerpunkt ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Begründung:

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 19.03.2001 - Drucksache Nr. XIV-828 - wurden die Richtlinien zur Zulassung zum Aufstieg der Beamtinnen und Beamten des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in Kraft gesetzt.

Hiernach kann max. eine Bewerberin/ein Bewerber pro Jahr die Zulassung zum Aufstieg erhalten. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die strikte Begrenzung nicht den starken Schwankungen des Personalbedarfs und den Bedürfnissen der Personalbewirtschaftung über mehrere Jahre hinweg gerecht wird. Insoweit ist eine größere Flexibilität erforderlich.

Weiterhin sind Änderungen hinsichtlich der Anerkennung von Mindestdienstzeiten aufgrund gesetzlicher Veränderungen, z.B. Verlängerung der Elternzeit, notwendig.

Da es sich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung zum Aufstieg um Personalauswahlmaßnahmen handelt, sollten sich die Richtlinien neben den formalen Voraussetzungen der Niedersächsischen Laufbahnverordnung auch an den jeweils aktuellen Richtlinien zur Personalauswahl im Landkreis Wolfenbüttel orientieren.

Die aus den o.a. Gründen erforderlichen Änderungen sind in die Neufassung eingearbeitet worden. Die Übertragung der dem Kreisausschuss gem. § 61 (3) NLO nach § 32 Abs. 2 NLVO zustehenden Befugnis auf den Landrat vom 19.03.2001 (Drucksache Nr. XIV-828), Beamtinnen und Beamte des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes zum Aufstieg in den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst zuzulassen, bleibt hiervon unberührt.

Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

In Vertretung

Heike Schäffer

Anlagen:

Neufassung der Richtlinien zur Zulassung zum Aufstieg